

Herr
Frau

Vor- und Zuname

geboren am

wohnhaft in

fällt unter den Kreis der Berechtigten gem. Ziffer 2.1 (s. Rückseite) zur Inanspruchnahme von Schülermonats- und Schülerwochenkarten sowie Schüler-JahresCard im Abonnement und besucht die Schule, Ausbildungsstätte, Universität usw.

bis

20

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden der Schule, der Universität usw.

600.0301.03 Berechtigungskarte für Schülerzeitkarten

Bitte beim Lösen der Schülerzeitkarten vorlegen und bei der Fahrkartenprüfung auf Verlangen vorzeigen !

Berechtigungskarte

zur Benutzung von Schülerzeitkarten

Bus	zwischen
	und
Schiene	zwischen
	und

Unterschrift des Berechtigten, Vor- und Zuname

(wird von der Verkaufsstelle/Abo-Center ausgefüllt)

Wegangabe (IBNR)

Linie B/S:	Relation B/S:
Tagesstempel	Gültig
	bis 20
	Geprüft
	(Namenszeichen)

- 2

Geltungsumfang
- 2.1

Strecken- und Schülerzeitkarten berechtigen den in ihnen bezeichneten Inhaber (persönliche Strecken- und Schülerzeitkarten) innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken und Produktklassen. Streckenzeitkarten werden als Jahreskarten (JahresCard), Monats- und Wochenkarten, Schülerzeitkarten als Schüler-JahresCard im Abonnement, Monats- und Wochenkarten ausgestellt. Die Inhaber von Schülerzeitkarten können Schüler, Studenten und sonstige Personen laut Aufzählung (siehe unten) sein. Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schülerzeitkarte auch noch bis 1 ½ Jahren nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden. Bei Reisenden ab 15 Jahren sind Schülerzeitkarten nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen und mit einem Prüfvermerk des Verkehrsunternehmens versehenen Berechtigungskarte gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung längstens ein Jahr. Berechtigte:
- (1)

Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
-allgemeinbildender Schulen
-berufsbildender Schulen
-Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
-Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
- (2)

Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3)

Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschul-abschlusses besuchen;
- (4)

Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5)

Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6)

Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7)

Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8)

Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.
3.

Erwerb
- 3.2

Eine JahresCard kann auch über das Abo-Center im Abonnement, jeweils zum 1. eines Monats, bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis 5. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns beim Abo-Center eingegangen sein. Das Abonnement kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. In diesem Fall wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen der Monatskarten nacherhoben. Die vorstehende Regelung gilt auch für eine Schüler-JahresCard im Abonnement. Diese ist gegen Vorlage einer Berechtigungskarte, die noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss, jährlich neu zu beantragen.
- 3.3

Strecken- und Schülerzeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Zeitkarten in einen Verkehrsverbund übergehen.
- 3.5

Persönliche Strecken- und Schülerzeitkarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden.
5.

Geltungsdauer
- Strecken- und Schülerzeitkarten gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Schülerzeitkarten sind längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Berechtigungskarte gültig. Schülermonatskarten werden nur für einen Kalendermonat, Schülerwochenkarten nur für eine Kalenderwoche ausgegeben. Übergangs- und Umwegfahrkarten gelten nur an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag.
7.

Erstattung, Umtausch
- Bei Strecken- und Schülerzeitkarten sind Erstattung vor dem ersten Geltungstag und Umtausch unentgeltlich möglich. Eine Erstattung ab dem 1. Geltungstag ist ausgeschlossen. Ausnahme: Bei Pers. JahresCard und Schüler-JahresCard im Abonnement ist bei einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 aufeinander folgenden Tagen eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts von 15 € möglich. Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich nachzuweisen.